

(2) Zur ordnungs- und regelmäßigen Abholung aufgekaufter gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser entsprechend § 1 haben die HO-Kreisbetriebe mit dem VEB Altstoffhandel, den Niederlassungen des Großhandelskontors Lebensmittel oder den kommunalen Großhandelsbetrieben Verträge abzuschließen. Der private Flaschengroßhandel ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel zu treffen.

(3) Für das Meldewesen gilt die in der Anlage veröffentlichte Richtlinie. \*

(4) Lieferungen an die Abfüllbetriebe dürfen nur durch den in Abs. 1 benannten Handelskreis durchgeführt werden. Ein direkter Einkauf durch die Abfüllbetriebe ist untersagt. Dieser Handelskreis hat an die Leitbetriebe der WB Rohstoffreserven eine Vergütung in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages zu zahlen. Mit der Vergütung sind sämtliche mit der Organisation der Lenkung, des Meldewesens, des Vertragswesens usw. entstehenden Kosten abgegolten.

(5) Entsprechend den örtlichen Möglichkeiten haben die Leitbetriebe der WB Rohstoffreserven die Großhandelsaufgaben des in Abs. 1 benannten Handelskreises auf Vertragsbasis zu übernehmen.

(6) In den Absatzverträgen der Abfüllbetriebe mit den Handelsorganen dürfen keine Verpflichtungen über die prozentuale Rücklieferung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser aufgenommen werden.

(7) Gewerbe genehmigungen sollen für die Sammlung aller nichtmetallischen Altstoffe (nicht nur für Flaschen und Gläser) erteilt werden.

(8) Die WB Rohstoffreserven hat den Erfassern hinsichtlich der Aufgabenabgrenzung Anleitung zu geben und deren Einhaltung zu kontrollieren.

#### § 4

(1) Wer als Leiter einer Verkaufsstelle des staatlichen oder genossenschaftlichen Lebensmitteleinzelhandels, als Inhaber eines privaten Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes oder als Leiter eines staatlichen oder genossenschaftlichen oder privaten Handelsbetriebes für nichtmetallische Altstoffe vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, zu dessen Aufgabenbereich die Abteilung Handel und Versorgung gehört.

(3) Für das Ordnungsstrafverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung, § 4 dieser Anordnung einen Monat nach Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 16. Mai 1952 über den Rücklauf und die Wiederverwertung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. S. 420) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1955

Ministerium für Leichtindustrie  
Dr. F e l d m a n n  
Minister

#### Anlage

zu § 3 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Richtlinie  
über den Rücklauf und die Wiederverwertung  
gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser

#### I.

Verantwortlichkeit für den Absatz und die Kontrolle der Lieferung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern:

1. Die Betriebe der WB Rohstoffreserven sind verantwortlich für die Verteilung der erfaßten Getränkeflaschen und Gläser.

Die Handelsbetriebe gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung sind verpflichtet, mit den Betrieben der WB Rohstoffreserven Erfassungsverträge und, soweit Handelsbetriebe nach Weisung des VEB Altstoffhandel selbst sortieren und ausliefern, Lieferverträge mit den Betrieben der Abfüllindustrie abzuschließen.

2. Zur Kontrolle der Erfassung und Lieferung sind monatliche Meldungen

a) von den volkseigenen Erfassungsstellen und Zweigbetrieben, den privaten Kreiserfassern, den privaten Flaschengroßhändlern, den Kreiskonsumgenossenschaften, den Großhandelskontoren für Lebensmittel und den kommunalen Großhandelsbetrieben an den zuständigen VEB Altstoffhandel, Leitbetrieb der WB Rohstoffreserven, bis zum sechsten Tage des Nachmonats,

b) von den VEB Altstoffhandel, Leitbetrieben der WB Rohstoffreserven an die WB bis zum zehnten Tage des Nachmonats,

auf Vordruck A 30\* der WB Rohstoffreserven (Anlage 1) in einfacher Ausfertigung zu erstatten.

#### II.

Das Meldeformular ist wie folgt auszufüllen:

1. Teil A — Warenbewegung

a) Hierin sind Anfangsbestand, Zugang, Abgang, Sortierverlust und Endbestand, getrennt nach Flaschen und Gläsern, aufzuführen. In der Spalte „Handelsübliche Sorten“ dürfen nur die Sorten entsprechend der Sortimentsliste der WB Rohstoffreserven (Anlage 2) eingesetzt werden.

b) Die Leitbetriebe melden im Teil A die aufbereitete Warenbewegung aller von ihr kontrollierten Handelsorgane.

2. Teil B — Frei zur Disposition durch Altstoffhandel

a) Hierin haben die oben angeführten Handelsbetriebe der Kreisebene die Mengen zu melden, welche am Ende des Berichtsmonats auf Lager sind, aber durch den Leitbetrieb der WB Rohstoffreserven noch nicht für Lieferungen vorgesehen sind. Diese gemeldeten Mengen müssen zur Verfügung des Leitbetriebes gehalten und dürfen nur auf seine Anweisung ausgeliefert werden.

b) Die Leitbetriebe der WB Rohstoffreserven melden an die WB die Bestände ihres Bezirkes, welche noch nicht durch Lieferauflagen der WB zur Versorgung der zentralgeleiteten Wirt-

\* Der Vordruck A 30 kann von der WB Rohstoffreserven Berlin-Karlshorst, Junker-Jörg-Straße 9, bezogen werden.